

Berlin, 29. August 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zur Novelle der BioSt-NachV und Biokraft-NachV zur Umsetzung der RED III im Bereich Bioenergie

Referentenentwurf des BMUKN vom 15. August 2025

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der RED III im Bereich der Bioenergie	3
2	Artikel 1 – Änderungen der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung	4
2.1	§ 1 BioSt-NachV – Anwendungsbereich	4
2.2	§ 2 BioSt-NachV – Begriffsbestimmungen	5
2.3	§ 3 BioSt-NachV – Anforderungen an die Vergütung.....	6
2.4	§ 5 BioSt-NachV – Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse.....	6
2.5	§ 6 BioSt-NachV – Treibhausgaseinsparung.....	7
2.6	§ 7 BioSt-NachV – Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen für die Vergütung, Anzeige der Vergütung	8
2.7	§ 10 BioSt-NachV – Anerkannte Nachweise & § 11 BioSt-NachV – Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen & § 12 BioSt-NachV – Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen.....	9
2.8	§ 21 BioSt-NachV – Ausstellung von Zertifikaten.....	10
2.9	§ 34 BioSt-NachV – Kontrollen der Schnittstellen und Lieferanten	10
2.10	§ 45 BioSt-NachV – Datenabgleich	10
2.11	§ 54 BioSt-NachV – Ordnungswidrigkeiten	11
2.12	§ 55 BioSt-NachV – Übergangsregelungen.....	11
3	Artikel 2 – Änderungen der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen	12
3.1	§ 9 – Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen & § 10 – Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen & § 12 – Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise der Biokraft-NachV	12
3.2	§ 17 Biokraft-NachV – Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise	13

1 Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der RED III im Bereich der Bioenergie

Der BDEW begrüßt die Novelle der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) zur Umsetzung der RED III im Bereich Bioenergie. Die Novelle ist europarechtlich notwendig, muss aber praxisgerecht und umsetzbar gestaltet werden. Sie bringt Umsetzungsaufwände bei vielen beteiligten Akteuren mit sich, die infolge europarechtlicher Vorgaben nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtig aus Sicht des BDEW ist, dass es klare und auch umsetzbare Fristen gibt – insbesondere hinsichtlich Betroffenheit und Nachweisführung. Bereits in der letzten Novelle der BioSt-NachV mussten Übergangsfristen mehrfach verschoben werden, was zu Unsicherheiten und sich daraus ergebenden Mehraufwänden geführt hat.

Der BDEW nimmt die Stellungnahme außerdem zum Anlass, die grundsätzliche Notwendigkeit hervorzuheben, dass im Zuge der Novellierung der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV auch die Nachweisführung und die Registerlandschaft für Biogas und Biomethan deutlich verbessert werden müssen. Hierdurch würde ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, insbesondere im Hinblick auf die mit der Nachweisführung verbundenen Kosten und die Belastungen für die betroffenen Stakeholder. Eine Zusammenführung oder mindestens bessere Verzahnung der einzelnen Register (Biogasregister der dena, Nabisy der BLE, zukünftig außerdem das HKNR des UBA sowie die UDB der EU) ist notwendig, um die vorherrschende Komplexität zu reduzieren, Bürokratieabbau zu realisieren und Unternehmen zu entlasten. Auch auf eine Vereinfachung der Nachweisführung für Anlagenbetreiber, die keine Biomethanproduzenten sind und Biomethan über das Gasnetz beziehen, ist zu achten (z.B. Biomethan-BHKW). So sollte ein BHKW-Anlagenbetreiber nur im Rahmen der BioSt-NachV nachweisen müssen, dass er nachhaltig produziertes Biomethan gekauft und verwendet hat, nicht aber, wie dieses Biomethan produziert wurde (z.B. Einsatzstoffe). Dieser Nachweis obliegt bereits dem Biomethan-Produzenten, der dafür ein Zertifikat erhält und relevante Informationen auf Lieferdokumenten weitergibt. Außerdem sollte eine Vereinfachung der Zertifizierung durch Beseitigung von Doppelungen in EEG und BioSt-NachV erfolgen.

Der BDEW sieht außerdem dringenden Handlungsdruck, um die Wirtschaftlichkeit von Biomethan-KWK-Bestandsanlagen zu sichern: Derzeit steht Biomethan in der nach RED III erforderlichen Qualität nicht ausreichend zur Verfügung, was die Erfüllung der THG-Minderungsanforderungen gemäß Artikel 29 der RED III in vielen Fällen unmöglich macht. Ohne Anpassungen müssten viele Bestandsanlagen ihren Betrieb vor Ablauf der 20 Jahre einstellen, da der Vergütungsanspruch nach dem EEG durch Nichterfüllung der Anforderungen als „nachhaltiges“ Biomethan entfällt. Laut Analyse der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) von 2024 betrifft dies im schlimmsten Fall „rund zwei Drittel des nach EEG eingesetzten Biomethans, sodass ca.

2,3 TWh erneuerbare Wärme und 1,9 TWh erneuerbarer Strom dann nicht mehr erzeugt werden könnten.“

Die Bundesregierung kann gemäß Art. 29 Abs. 15 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der Fassung der RED III Bestandsschutz bis zum 31.12.2030 gewähren, um Anlagen ausreichend Zeit für Umrüstung und Substratumstellung auf die geforderten THG-Mindesteinsparungen von 80 Prozent zu geben – von dieser Übergangsregelung gilt es jetzt sehr zeitnah Gebrauch zu machen. Der BDEW weist insoweit auch auf seine nachfolgenden Hinweise zur im Verordnungsentwurf vorgesehenen Streichung von § 55 BioSt-NachV hin.

Außerdem lehnt der BDEW eine Teilnahmepflicht der Netzbetreiber am Nabisy-Nachweissystem ab, weil diese angesichts der Vorlagepflicht der Anlagenbetreiber nach § 71 EEG 2023 volkswirtschaftlich unnötig ist und der Maxime des Bürokratieabbaus der neuen Bundesregierung widerspricht.

Zusätzlich fordert der BDEW, dass der Nachweiszeitraum im Strombereich von einem Quartal auf ein Jahr verlängert werden sollte. Dies würde bürokratischen Aufwand verringern und bewirken, dass der Nachweiszeitraum für Nachhaltigkeitsnachweise und der Herkunftsnachweise (HKN) des Umweltbundesamtes sowie der Zertifikate im dena-Biogasregister synchron verliefen.

Letztlich sollte die angepasste Biokraft-NachV nicht vor der Umsetzung der RED III in Deutschland in Kraft treten. Eine angemessene Übergangsfrist muss gewährleistet sein, um mögliche Anpassungen in den Lieferketten durchführen zu können.

2 Artikel 1 – Änderungen der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung

2.1 § 1 BioSt-NachV – Anwendungsbereich

Gemäß Absatz 4 wird der Anwendungsbereich auf Biomethan-Anlagen mit einer Biomethan-Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent ausgeweitet. Hier ist die Anwendung jedoch nicht klar geregelt. Die Menge von 200 m³/h Methan kann aus 400 oder 266 m³ Rohbiogas erzeugt werden, je nachdem, welches Substrat eingesetzt wird. Die Messung des Energiegehalts von Rohgasströmen ist technisch anspruchsvoll und in der Regel gibt es keine geeichten Rohgas-Zähler an den Anlagen. Eine Orientierung an der Gesamtfeuerungswärmeleistung ist hier viel einfacher umsetzbar, da andernfalls regelmäßige Rückrechnungen zum Methan-Äquivalent-Durchfluss durchgeführt werden müssen, wo wiederum fehlende methodische Vorgaben (siehe Substrate) Spielraum für die Einhaltung der Regelung und Grauzonen

entstehen lassen und zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Weiterhin gelten diese Anforderungen nicht für Bioabfall-Kompostierer. In der Folge gibt der BDEW zu bedenken, dass die zusätzlichen Pflichten bei Bioabfallanlagen dazu führen können, dass Abfälle verstärkt in die Kompostierung gehen.

2.2 § 2 BioSt-NachV – Begriffsbestimmungen

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der „**Lieferant**“ in Absatz 22 der Regelung unter Abstellung auf das Eigentum an der Ware definiert wird. Der BDEW gibt Folgendes zu bedenken: Auch Biomasse wird vielfach unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Nach der neuen Definition wäre dann aber der neue Lieferant nicht Lieferant im Sinne der neuen Definition. Insoweit erscheint die angedachte Präzisierung dieser Definition nicht tauglich. Zusätzlich findet sich dieses Merkmal auch nicht in der Definition von Wirtschaftsteilnehmern nach Art. 2 (11) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 wieder. Der Hinweis ist entsprechend auch auf § 2 Abs. 24 Biokraft-NachV zu übertragen.

Darüber hinaus plädiert der BDEW nicht zuletzt angesichts der Absenkung der Schwellenwerte nach § 1 BioSt-NachV-E dafür, den Begriff der „**Gesamtfeuerungswärmeleistung**“ in der Verordnung wie folgt als neuen § 2 Abs. 13a BioSt-NachV zu definieren:

„(13a) Gesamtfeuerungswärmeleistung ist die maximale Wärmemenge, die eine Feuerungsanlage einer Anlage nach dieser Verordnung pro Zeiteinheit durch die Verbrennung von Brennstoff erzeugen kann.“

Der Hintergrund der Notwendigkeit einer entsprechenden Definition ist, dass angesichts der Grenzwerte in der aktuellen Fassung der BioSt-NachV Streit zwischen Anlagen- und Netzbetreibern darüber entstanden ist, ob die betreffende Anlage in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, oder nicht. Insbesondere ist strittig, ob die Wärmeleistung im Rahmen des durchschnittlichen, des Dauer- oder des maximalen Betriebs ermittelt werden muss. Durch die im hiesigen Verordnungsentwurf vorgesehene Absenkung des Grenzwertes für Festbiomasseanlagen wird sich dieser Streit voraussichtlich noch verschärfen.

Des Weiteren sollte in § 2 Abs. 14a BioSt-NachV darauf verwiesen werden, dass der Begriff des „**Kahlschlags**“ nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes des jeweiligen Bundeslandes definiert werden sollte.

2.3 § 3 BioSt-NachV – Anforderungen an die Vergütung

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die im Referentenentwurf vorgesehene Öffnung der Übergangsfrist auf den 31. Dezember 2030. Diese ist sachgerecht im Fall von festen Biomasse-Brennstoffen, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 7,5 Megawatt und weniger als 20 Megawatt verwendet werden, der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels Verfügbarkeit anerkannter Zertifizierungsstellen *oder aus anderen Gründen* tatsächlich daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV-E). Die mangelnde Präzisierung der Prämisse „aus anderen Gründen“ kann sich insoweit als problematisch erweisen, als Anlagenbetreiber bzw. Schnittstellen, die auf die Vorlage eines solchen „anderen Grundes“ vertrauen, letztlich davon abhängig sind, dass die Behörde diesen Grund im Verwaltungsverfahren ggf. nachträglich anerkennt. Aus den Erfahrungen mit der aktuell noch geltenden Fassung der BioSt-NachV und der dort in § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV geregelten Übergangsfrist heraus regt der BDEW an, die Begriffe „aus anderen Gründen“ entsprechend zu präzisieren, damit Anlagenbetreiber und Schnittstellen Planungssicherheit haben. Überraschende Entscheidungen der Behörde hinsichtlich der entsprechenden „anderen Gründe“, die in der Praxis vielfältig vorkommen können, können diese Planungssicherheit und damit auch den entsprechenden Stoffstrom zerstören.

Darüber hinaus empfiehlt der BDEW aus Gründen der Bürokratierleichterung, Bestandsanlagen von der Zertifizierungspflicht auszunehmen, wenn eine Außerbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt.

2.4 § 5 BioSt-NachV – Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

§ 5 Abs. 1 Nr. 4:

Der Status von Wäldern (Primärwald, Altwald, etc.) sollte klar festgelegt oder kategorisiert sein sowie öffentlich digital zugänglich sein. Es sollte eine Situation vermieden werden, in der nur bei lokalen Forstämtern der Status der Wälder eingesehen werden kann. Ohne einheitliche Datenbasis steht eine bundesweite Beschaffung bzw. eine Beschaffung aus mehreren Bundesländern vor erheblichen Problemen.

Des Weiteren sollte in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a-d BioSt-NachV darauf verwiesen werden, dass die Ernte von Biomasse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes des jeweiligen Bundeslandes zu erfolgen hat.

§ 5 Abs. 5:

Die Vorgaben der BioSt-NachV sollten einen klaren definierten Rahmen vorgeben und Anforderungen an eine praxisnahe Erfüllung der Vorgaben ermöglichen. Dies ist mit Verweisen auf Einhaltung von drei verschiedenen Artikeln, unterschiedlicher und sich regelmäßig ändernder Verordnungen des EU-Rechtsrahmens leider nicht gewährleistet. Eine Einführung des neuen § 5 Abs. 6 sollte daher in der im Referentenentwurf dargestellten Fassung nicht vorgenommen werden.

2.5 § 6 BioSt-NachV – Treibhausgaseinsparung

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1:

Hier ist vorgesehen, dass bei der Verwendung von Biomasse-Brennstoffen die Treibhausgaseinsparung des aus den Biomasse-Brennstoffen produzierten Stroms

„... vor dem 1. Januar 2030 mindestens 70 Prozent betragen (muss), sofern der von der letzten Schnittstelle erzeugte Strom in einer Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 10 Megawatt erzeugt wurde, die am oder nach dem 1. Januar 2021 und bis einschließlich 20. November 2023 in Betrieb genommen worden ist, (...)“.

Der BDEW weist darauf hin, dass die Einhaltung dieser Pflicht rein logisch nicht möglich ist, da unklar ist, ab welchem Zeitpunkt die Pflicht einzuhalten ist. Die zu ändernde gesetzliche Regelung legt nur fest, dass die Pflicht einzuhalten ist, aber nicht ab welchem Zeitpunkt. Dies gilt umso mehr, als durch die v.g. Änderung ein neuer, bislang nicht existierender Schwellenwert eingezogen werden soll.

§ 6 Abs. 2:

Die THG-Einsparungen sind abhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt, der als „Zeitpunkt der erstmaligen physischen Produktion von Strom aus Biomasse-Brennstoffen“ definiert wird. Im Falle einer Biomasse-Mitverbrennung in Bestandsanlagen findet jedoch ein frühzeitiger Testbetrieb statt. Daher sollte in diesem Fall der Genehmigungszeitpunkt relevant sein.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2:

Der BDEW begrüßt, dass der Nachweis der THG-Minderung für bestimmte Altanlagen erst ab dem Jahr 2030 zu erbringen ist. Diese Regelung sollte jedoch auch auf das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) übertragen werden, da ansonsten in bestimmten Konstellationen die THG-Emissionen dennoch bei Altanlagen nach BEHG/TEHG berechnet werden müssen. Dies betrifft beispielsweise Biomethananlagen, die nicht nur EEG-geförderte Biomethan-BHKW beliefern. Zudem sollte bei der

Verwendung von Biomasse-Brennstoffen die Treibhausgaseinsparung des aus den Biomasse-Brennstoffen produzierten Stroms auf 70 Prozent herabgesetzt werden.

Außerdem müssten vermutlich die im vorgesehenen, neuen Absatz 2 Nr. 2 verwendeten Begriffe „ab dem 31. Dezember 2029“ stattdessen „nach dem 31. Dezember 2029“ lauten. Der BDEW weist darauf hin, dass bzgl. der Fragestellung der „Co-Vergärung“ (Anwendung Annex VI RL 2018/2001) einzelne Stromchargen die Anforderungen nach § 6 der THG-Minderung erfüllen müssen, während andere dies nicht erfüllen müssen. Daher muss eine substratspezifische Ausweisung von Nachhaltigkeitsanforderungen und THG-Minderung weiterhin möglich sein.

§ 6 Absätze 3 & 4:

Der BDEW begrüßt die 1:1 Übernahme der Regelungen aus der RED III. Die Anlagenbetreiber bekommen sechs Jahre Zeit sich auf die erheblich strengeren Treibhausgasminderungen einzustellen. Gleichzeitig weist der BDEW darauf hin, dass die Erreichung einer 80-prozentigen THG-Minderung erhebliche Anstrengungen beim Einsatz von Substraten mit neutralen oder negativen spez. Emissionen (abfallbasierte Biomasse oder Gülle), einer höheren Eigenstromversorgung oder einer CO₂-Abscheidung bedingen. Keiner der Erfüllungsoptionen zur THG-seitigen Optimierung steht ein gesteigerter Erlös gegenüber. Vielmehr sind höhere Kosten auch aus einer im EEG verankerten zusätzlichen Beschränkung für die aus THG-Sicht effizientesten nachwachsenden Rohstoffe wie Silomais zu erwarten. Der notwendige Einsatz von Reststoffen kann nicht durch die Begrenzung von „bestimmten“ nachwachsenden Rohstoffen erreicht werden, sondern bedingt weiterhin regulatorische Änderungen in Bezug auf die Genehmigung (BImSchG) und Düngegesetzgebung (DüV, AwSV).

Zudem erlaubt die RED III ein späteres Geltungsdatum (Art. 29 Abs. 10 UAbs. 1 Buchst. h). Dieser Spielraum sollte genutzt werden.

2.6 § 7 BioSt-NachV – Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen für die Vergütung, Anzeige der Vergütung

§ 7 Abs. 1:

Der BDEW lehnt die Teilnahmepflicht der Netzbetreiber an der Nabisy-Datenbank ab, da dadurch eine weitere Teilnahmepflicht mit entsprechendem volkswirtschaftlichem Aufwand geschaffen wird, die insoweit nicht notwendig ist, weil Anlagenbetreiber die erforderlichen Nachweise nach § 71 EEG 2023 den Netzbetreibern ohnehin bis zum 28. Februar des Folgejahres vorlegen müssen.

Bei Biomethan-Anlagen kommt noch der Nachweis über ein Massenbilanzsystem hinzu, zusammen mit etlichen weiteren Nachweisen (z.B. Anmeldung im Marktstammdatenregister). Im Sinne des von der neuen Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbaus gerade bei den Netzbetreibern, die das EEG abwickeln müssen, ist eine Parallelität entsprechender Nachweissysteme mit einer neuen Teilnahmepflicht der Netzbetreiber an einem Nachweissystem nicht zumutbar. Vielmehr sollten Nachweissysteme gebündelt und hiermit volkswirtschaftliche Kosten gespart werden.

§ 7 Abs. 3:

Die Anzeige der Vergütung nach Vorlage der Nachweise ist nicht praxisgerecht, da die Netzbetreiber nach § 26 Abs. 1 EEG von Gesetzes wegen kalendermonatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten haben. Es ist vielmehr in der abrechnungstechnischen Umsetzung des EEG üblich, unterjährig Abschlagszahlungen auf Grundlage der Nachweise für das Vorjahr zu leisten und im Folgejahr die bereits vorgenommenen Vergütungszahlungen anhand der nach § 71 Abs. 1 EEG bis zum 28.02. vorzulegenden kalenderjahresbezogenen Nachweise zu prüfen und ggf. zu korrigieren. § 7 Abs. 3 BioSt-NachV-E sollte daher wieder gestrichen werden.

2.7 § 10 BioSt-NachV – Anerkannte Nachweise & § 11 BioSt-NachV – Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen & § 12 BioSt-NachV – Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen

§ 10 Abs. 1 Nr. 3:

Die vorgesehene Änderung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 BioSt-NachV gewährt eine „Nachlaufrist“ von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung bis der Nachweis ausgestellt sein muss. Diese Nachlaufrist erachten wir als zu kurz. Um den betroffenen Akteuren ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Prozesse zu geben, sollte die Nachlaufrist hier praxistauglich verlängert werden. Der Hinweis ist entsprechend auch auf § 8 Abs. 3 Biokraft-NachV zu übertragen.

§ 10 Abs. 7 sowie § 12 Abs. 7:

Hier ist der Hinweis wichtig, dass die Einführung der Dokumentationspflicht in der Union Database for Biofuels (UDB) harmonisiert mit anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgen muss, da andernfalls der grenzüberschreitende, europäische Handel nach aktuellem Wissensstand mit Unklarheiten versehen wäre. Ebenfalls muss allen von der UDB betroffenen Akteuren genug Vorlaufzeit zur Vorbereitung gewährleistet werden. Bestenfalls besteht eine funktionale und

prozesserleichternde Schnittstelle zum Nabisy-System, welche keine Mehraufwände in der Abwicklung innerhalb aller Schritte der Wertschöpfungskette verursacht.

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d sowie § 12 Abs. 5:

Im Entwurf gibt es mit Bezug auf § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d sowie § 12 Abs. 5 BioSt-NachV einen Bezug, dass in der UDB Transaktionen "unmittelbar" dokumentiert werden müssen. Der Delegated Act (DA) zur UDB erlaubt dafür drei Arbeitstage. Die BioSt-NachV sollte sich auf den im DA festgelegten Zeitraum beziehen und nicht strikter sein.

2.8 § 21 BioSt-NachV – Ausstellung von Zertifikaten

§ 21 Abs. 3:

Eine Ausweitung des Zeitraums zwischen Abschluss der Kontrolle (im Rahmen Zertifizierung) und Ausstellung eines Zertifikats auf über 60 Tage sollte ernsthaft erwogen werden. Dies würde den Anlagenbetreibern bei steigendem Zertifizierungsaufwand und mehreren zu begleitenden Anlagen die Möglichkeit geben, Synergien zu nutzen, indem verschiedene Anlagen „gebündelt“ mit den Zertifizierern begangen werden können (trotz unterschiedlicher Enddaten der Gültigkeit der Zertifizierung für die verschiedenen Anlagen). Dies würde darüber hinaus auch bei den Zertifizierungsstellen Kapazitäten schaffen, da bei „Bündelung“ Reisezeiten zu Anlagen entfallen.

2.9 § 34 BioSt-NachV – Kontrollen der Schnittstellen und Lieferanten

§ 34 Abs. 1:

Die Befugnis „*Kontrollen auch selbst durch(zu)führen*“ ist abhängig von der Änderung der § 90 EEG, die derzeit seitens des Referats N II 3 betrieben wird. Sie entspricht im Übrigen europäischen rechtlichen Vorgaben.

2.10 § 45 BioSt-NachV – Datenabgleich

Der BDEW macht darauf aufmerksam, dass neben dem im Verordnungsentwurf genannten dena-Biogasregister in der Praxis auch andere Massenbilanzsysteme im Rahmen von § 44b Abs. 4 EEG 2023 und Vorgängerregelungen zugelassen sind und praktiziert werden. Dementsprechend ist die alleinige Darstellung des dena-Biogasregisters in § 45 BioSt-NachV-E aus Sicht des BDEW hier nicht ausreichend, um entsprechende Massenbilanzsysteme abzubilden.

2.11 § 54 BioSt-NachV – Ordnungswidrigkeiten

§ 54 Nr.2 BioSt-NachV:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass neben „nicht richtigen Angaben“ auch künftig die Eintragung von „nicht vollständigen Angaben“ eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass „nicht vollständig“ unbestimmt ist und auch „im Wortlaut oder der Grammatik unvollständige Angaben“ umfassen kann. Außerdem bleibt unklar, ob der Eintragende zum Zeitpunkt der Eintragung alle inhaltlich notwendigen Informationen umreißen kann. Daher rät der BDEW an, dass der Änderungsbefehl wie folgt geändert wird:

*„2. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder **inhaltlich nach Maßgabe des Eintragungszeitpunktes** nicht vollständig macht,“.*

2.12 § 55 BioSt-NachV – Übergangsregelungen

Anders als § 55 BioSt-NachV in der geltenden Fassung gewährt § 55 BioSt-NachV in der vorgesehenen neuen Fassung nur Übergangsregelungen für Zertifizierungen bzw. Zertifizierungsstellen, jedoch keine Übergangsregelungen für den Einsatz von fester Biomasse in EEG-Anlagen, die von der Absenkung des Schwellenwertes von 20 MW auf 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung betroffen sind. Dies widerspricht mindestens Art. 29 Abs. 15 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der Fassung nach der RED III, der für bereits geförderte Anlagen eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2030 ermöglicht.

Aus den Erfahrungen mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen der RED II im Rahmen der BioSt-NachV 2021 sind für die betroffenen Anlagen Übergangsfristen zwingend erforderlich,

- › da sich aktuell in diesen Biomasseanlagen bereits Biomasse befindet, die nicht notwendigerweise nach den BioSt-NachV-Vorgaben zertifiziert worden ist, weil für diese Anlagen bislang keine entsprechenden Zertifizierungsanforderungen bestanden, und
- › da der Kreis von Anlagen zwischen 7,5 MW und 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung durchaus so groß ist, dass eine Zertifizierung der entsprechenden Biomasse alleine aufgrund des Stoffumfangs nicht kurzfristig erfolgen kann.

Wenn keine entsprechenden anlagenbezogenen Übergangsfristen vorgesehen werden, sind dieselben Umsetzungsprobleme wie bei der BioSt-NachV 2021 mit etlichen kurzfristigen Verlängerungen von Fristen zu erwarten, verbunden mit einem mangelnden Planungshorizont der betroffenen Anlagenbetreiber.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV-E vorgesehene Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2030 hilft insoweit nicht vollständig weiter, weil sie nur dann gilt, wenn „der Nachweisverpflichtete mangels Verfügbarkeit anerkannter Zertifizierungsstellen oder aus anderen Gründen tatsächlich daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens mit Ablauf des 31. Dezember 2030“. Hierunter fällt jedenfalls dem Wortlaut nach nicht die nachträgliche Zertifizierung von bereits in entsprechenden Fest-Biomasseanlagen zwischen 7,5 MW und 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung eingesetzten Biomasseprodukten. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 3 BioSt-NachV-E verweisen.

Dass diese Anforderung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der RED III eigentlich bereits zum 21. Mai 2025 hätten nationalrechtlich umgesetzt werden müssen, kann nicht zum Nachteil entsprechender Anlagenbetreiber gereichen: Auch hier verweist der BDEW auf die Erfahrungen mit den viel zu spät umgesetzten Anforderungen aus der RED II in der BioSt-NachV 2021, die für zahlreiche Anlagenbetreiber zu erheblichen Nachweisproblemen geführt haben, was bei rechtzeitiger Umsetzung nicht erfolgt wäre.

Es ist zudem bekannt, dass Auditoren nicht in hinreichender Anzahl verfügbar sind. Der BDEW setzt sich insbesondere deshalb für eine Übergangsfrist bis mindestens Ende 2026 ein.

3 Artikel 2 – Änderungen der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen

3.1 § 9 – Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen & § 10 – Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen & § 12 – Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise der Biokraft-NachV

§ 9 Buchstabe d sowie § 10 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 1 Buchstabe d Nr. 14:

Im Entwurf gibt es mit Bezug auf § 9 Buchstabe d sowie § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 Buchstabe d Nr. 14 der Biokraft-NachV einen Bezug, dass vorgelagerte Schnittstellen/Lieferanten die „Daten zu Transaktionen unmittelbar nach der jeweils getätigten Transaktion“ in der UDB dokumentieren müssen. Der DA zur UDB erlaubt dafür drei Arbeitstage. Die Biokraft-NachV sollte sich auf den im DA festgelegten Zeitraum beziehen und nicht strikter sein.

3.2 § 17 Biokraft-NachV – Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise

§ 17 Abs. 2:

Einer Abschaffung des Vertrauensschutzes, so wie sie mit der Streichung des derzeitigen Absatz 2 des § 17 vorgeschlagen wird, kann der BDEW nur unter der Voraussetzung zustimmen, wenn detaillierte Vorgaben zur Zulassung von Produktionsanlagen, welche Proof of Sustainability (PoS) in Nabisy ausstellen wollen, eingeführt werden (ähnlich zu den Vorgaben des Dutch Double Counting Systems in den Niederlanden).

Folgende Punkte sollte dieses Zulassungsverfahren enthalten:

- › Jeder Hersteller von Biokraftstoffen sollte sich in Zukunft bei der nationalen Behörde (BLE) registrieren müssen, um gesonderte Überprüfungen der Produktionsanlagen einzuleiten. Teil dieser Registrierung müssen die Angabe der Produktionskapazität, die geplante Rohstoffnutzung und Spezifikation der Endprodukte sowie ein durch einen Sachverständigen erstelltes Gutachten zur Funktionsfähigkeit der Anlage in Hinblick auf Rohstoffnutzung und Endprodukte (sog. „Engineering Report“), sein.
- › Diese Registrierung muss im Rahmen einer zusätzlichen Zertifizierung bestätigt werden. Das bedeutet: Neben der Zertifizierung nach einem europäisch anerkannten Zertifizierungssystem ist eine weitere Zertifizierung erforderlich – analog zum bestehenden ‚Dutch Double Counting System‘ in den Niederlanden. Diese zusätzliche Zertifizierung muss durch entsprechend akkreditierte Auditoren erfolgen. Diese Registrierung und zusätzliche Zertifizierung müssen regelmäßig, z. B. alle zwei Jahre erneuert werden.
- › Weitere Anforderung der zusätzlichen Registrierung und Zertifizierung sollten sein:
 - Mit Antragstellung stimmt der Hersteller zu, Vor-Ort-Audits sowie sog. Witness Audits durch von der Behörde beauftragte, unabhängige Auditoren zuzulassen und alle notwendigen Unterlagen, inkl. Massenbilanzen, Verträge über Ein- und Verkauf von Rohstoffen, Chemikalien und Endprodukten, zur Verfügung zu stellen (diese Vor-Ort-Kontrollen können entweder durch die nationale Behörde oder beauftragte Dritte, z. B. in der EU ansässige Zertifizierungsstellen, durchgeführt werden).
 - Zertifizierungsstellen, welche Biokraftstoffe auditieren, sollten von der nationalen Behörde gezielt bezüglich der Nabisy-Biomassecodes geschult und darüber hinaus verpflichtet werden, die Auswahl des korrekten Nabisy-Biomassecodes durch den Biokraftstoffhersteller zu prüfen.
 - Die nationalen Behörden sollten vierteljährlich eine Auswertung der angemeldeten Codes in Nabisy bzw. UDB sowie eine Plausibilitätsprüfungen insb. für besonders incentivierte Biokraftstoffe durchführen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten sollte die nationale

Behörde die zuständigen Zertifizierungsstellen anweisen, unverzüglich Kontrollaudits durchzuführen. Diese sollten als Witness Audit durch einen unabhängigen und von der Behörde bestimmten Auditor begleitet werden.

- Weiterhin bedarf es einer erhöhten Kontrollfrequenz der Massenbilanzen des Herstellers der Biokraftstoffe. Die zuständige Zertifizierungsstelle sollte mind. quartalsweise die Massenbilanzen überprüfen, wobei diese Überprüfung mindestens jedes zweite Quartal mit einer Vor-Ort-Kontrolle einhergehen sollte.
- Zur besseren Nachverfolgbarkeit sollten Rohstoffproben verpflichtend für drei Monate zurückgestellt und hinsichtlich ihrer Produkteigenschaften analysiert werden. Dies ermöglicht eine zusätzliche Kontrollinstanz, unterstützt die Plausibilitätsprüfung und unterstützt die Identifikation von Abweichungen zwischen deklarierten und tatsächlich eingesetzten Rohstoffen. Bei Auffälligkeiten können so gezielt weiterführende Analysen veranlasst werden.
- Nachweise für Biokraftstoffe, welche besonders incentiviert werden, d. h. die Einstufung als fortschrittlicher Biokraftstoff und die Zulässigkeit für die mögliche Mehrfachanrechnung auf die THG-Quote, sollte die Zertifizierungsstelle erst nach dieser quartalsweisen Kontrolle freigeben. Ohne diese zusätzliche Freigabe sollten die Biokraftstoffe nur "einfach" angerechnet werden können. Wenn Verstöße festgestellt werden, wird keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt und der Hersteller kann sanktioniert werden.
- Auf europäischer Ebene muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass jede nationale Behörde Zugang zu den Daten der anderen nationalen Behörden erhalten kann bzw. zu den Daten der in einem anderen Mitgliedsstaat registrierten Zertifizierungsstellen.